

St. Georgen/Gusen, 30.06.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 bis 3 der Oö. GemO 1990 wird hiermit kundgemacht, dass über Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Georgen an der Gusen vom 29.06.2023 die Tarifordnung für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen in der Volksschule St. Georgen/Gusen ab dem 1. September 2023 wie folgt geändert wird:

Gemäß § 5 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F. wird für den Freizeitbereich und die Mittagsbetreuung der ganztägigen Schulform an der Volksschule St. Georgen/Gusen folgendes festgesetzt:

Pkt. 1

Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztageschule (NABE)

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Höchstbeiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt jedoch eine entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelte Beitragsvorschreibung pro Monat gem. nachstehender Tabelle:

Für die Volksschule St. Georgen/Gusen

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
5 Anmeldetage	€ 80,00	€ 110,00	€ 130,00
4 Anmeldetage	€ 70,00	€ 90,00	€ 110,00
3 Anmeldetage	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00
2 Anmeldetage	€ 50,00	€ 60,00	€ 70,00
1 Anmeldetag	€ 40,00	€ 50,00	€ 55,00

Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Betreuung und der Mittagsaufsicht der GTS Volksschule St. Georgen/Gusen

- b) Der Kostendeckungsbeitrag für die Mittagsaufsicht beläuft sich auf € 1,00 pro angemeldetem Tag (ohne Essen) unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war.

Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 10-mal pro Schuljahr vorgeschrieben. Die Beiträge werden jeweils am Ende des Monats abgerechnet und bis zum 15. des darauffolgenden Monats vorgeschrieben. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.) erfolgt die Abrechnung wöchentlich.

Pkt. 2

Vorlage der Einkommensnachweise

- a) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages spätestens bis 31. August eines Jahres für die Anmeldung in der NABE vorzulegen.
- b) Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag (Tarif 3) verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet.
- c) Zur Berechnung herangezogen wird das monatliche Brutto-Familieneinkommen, das sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammensetzt.
- d) Das Familieneinkommen beinhaltet bzw. ist wie folgt nachzuweisen:
 - Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 188, nachzuweisen mittels Jahreslohnzettel oder 3 aufeinander folgende Monatslohnzettel.
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet.
 - Sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung.
 - In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienere- / Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- e) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
 - f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
 - g) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

- h) Ändert sich die Einkommenssituation während des Schuljahres gilt Folgendes:
- Bei Reduktion (zB Arbeitslosigkeit eines Hauptverdieners, Wegfall von Einkommensbestandteilen infolge Karenz): Mittels Nachweis aktueller Einkommensunterlagen kann der Beitrag ab dem auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Monat neu festgesetzt werden.
 - Bei Anstieg (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Mutter, etc.): Die Eltern haben dies mittels Nachweis aktueller Einkommensunterlagen binnen eines Monats zu melden. Ab dem auf diese Bekanntgabe folgenden Monat erfolgt eine Neufestsetzung des Beitrages. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen diese aktuellen Nachweise auch verlangen.
- i) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der allgemeine Kostendeckungs- und Elternbeitrag vorgeschrieben.

**Pkt. 3
Einstufung**

Die Summe des gem. Pkt. 3 ermittelten monatlichen Familienbruttoeinkommens (kaufmännisch gerundet) führt zu folgenden Beitragseinstufungen:

unter € 3.000	Tarif 1
zwischen € 3.000 und € 4.000	Tarif 2
über € 4.000	Tarif 3

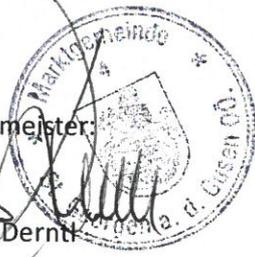
**Pkt. 4
Index**

Der Mindest-, Mittel und der Höchstbeitrag sowie die sonstigen Beiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2015) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2023/2024.

**Pkt. 5
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2023** in Kraft.

Der Bürgermeister:


 Andreas Derntl

Angeschlagen am: 07.07.2023 *As*
 Abgenommen am: 24.07.2023